

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 11

18. September 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	220
Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek Brandenburg an der Havel	220
Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel	222
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	226
Jagdgenossenschaft Brandenburg - Plaue Einladung zur Mitgliederversammlung	227
Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde Satzungen der Jagdgenossenschaften	227
Offenes Verfahren VOB/A Anhang B - Bauaufträge Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel	228
Öffentliche Ausschreibung - Bauaufträge Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel	229
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Erneuerung Pumpstation Brandenburg an der Havel	230
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Baumpflanzung Haydnstraße, Brandenburg an der Havel.	231
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A „Turmweg“ Wohngebiet Hohenstücken, II. BA, Brandenburg an der Havel	232
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Wohnpark Görden, Grünflächengestaltung Kornblumenweg. Brandenburg an der Havel	234

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Nichtamtlicher Teil	
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2001	236
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	237
Impressum	238

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
(Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

Nachtrag zur Veröffentlichung aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 27.06.2001
(siehe Amtsblatt Nr. 10 vom 15.08.2001, S. 202 ff)

- Öffentlicher Teil -

Besetzung Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
Beschluss-Nr. 251/2001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte das Ausscheiden von Frau Anette Lang als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport und bestätigte Herrn Stefan Reinsch als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

SVV-Beschluss Nr. 119/2001

**Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek
Brandenburg an der Havel**

1. Allgemeines

Die Artothek bietet dem Benutzer und dem Bürger die Ausleihe von Kunstwerken an. Sie schafft Gelegenheit, sich über einen längeren Zeitraum mit bildnerischen Werken von Künstlern zu Hause zu befassen.

Die Bestände der Artothek (i.d.R. Grafiken, Fotografien) stehen in der Hauptstelle der Fouqué-Bibliothek zu den Öffnungszeiten zur Verfügung.

Soweit in dieser Benutzungsordnung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - Öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel - entsprechend.

2. Benutzerkreis

Benutzer der Artothek der Fouqué-Bibliothek sind natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen.

3. Anmeldung/Benutzerausweis

Für die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek ist die Anmeldung in der Fouqué - Bibliothek sowie der Besitz eines gültigen Benutzerausweises der Fouqué-Bibliothek erforderlich. Mit der Anmeldung zur Ausleihe wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Fouqué-Bibliothek.

4. Ausleihe

Die Ausleihe der Kunstwerke erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für jedes Kunstwerk wird ein Leihschein ausgefüllt, dessen Original der Benutzer erhält.

Privatpersonen, gemeinnützige Träger, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Vereine zahlen ein Ausleihentgelt in Höhe von 9,78 DM, ab 2002 5,00 € pro Werk. Alle anderen Benutzer zahlen ein Ausleihentgelt in Höhe von 19,56 DM, ab 2002 10,00 € pro Werk. Die Leihfrist beträgt 2 Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um den gleichen Zeitraum, wenn das Bild nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist. Das Ausleihentgelt ist bei der Verlängerung erneut fällig. Der Leihschein ist vorzulegen. Telefonische Verlängerungen sind nicht möglich.

5. Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke

Die ausgeliehenen gerahmten Kunstwerke einschließlich des Verpackungsmaterials sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

Die Kunstwerke dürfen nicht den Rahmen entnommen werden. Sie sind vor Sonnenlicht, Feuchtigkeit und Heizungswärme zu schützen. Bei Beschädigungen ist es untersagt, sie selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen (auch kein Glasersatz). Sie sind in der Originalverpackung zurück zu geben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust oder die Beschädigung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6. Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung des entliehenen Kunstwerkes, des Rahmens, der Verglasung, des Verpackungsmaterials oder sonstigen Zubehörs ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch die unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

Brandenburg an der Havel, den 14.09.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung zu "Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel"
Nr. 24 vom 10.09.1993, S. 483:

SVV-Beschluss Nr. 292/93

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.08.1993 auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBI. I Nr. 28, S. 255), des § 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), (zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches, Sozialgesetzbuch vom 18.12.1992 (BGBl. I v. 26.02.1993 S. 239)) und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AG KJHG-Org.) in der Fassung vom 19.12.1991 (GVBl. Brbg. Nr. 47 S. 676) nachfolgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB I, SGB VIII (KJHG), des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AG-KJHG-Org.), weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Kommunalverfassung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (KJHG), Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (KJHG), die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der Kommunalverfassung.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung
 - b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) In den Jugendhilfeausschuß entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Kreisgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befaßten Richterschaft
 - b) das Arbeitsamt,
 - c) das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuß bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - g) der Kreissportbund.
- (6) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel ist durch die zuständige örtliche Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Sachverständige

Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in allen Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (KJHG)).
 1. Der Jugendhilfeausschuß entscheidet insbesondere über
 - a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 - d) die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
 - e) die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AG-KJHG,
 - f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten
 - für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
 - für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

2. Der Jugendhilfeausschuß berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm).
3. Der Jugendhilfeausschuß wird angehört
 - a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin entsprechend § 71 Absatz 3 SGB VIII (KJHG),
 - b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß Jugendhilfeplanung.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
- (3) Unterausschüsse haben kein Beschlußrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 9 Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister, in seiner Vertretung von dem/der für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten und
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 14.09.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

* * *

Die "Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel" wird hiermit, rückwirkend ab 11. September 1993, erneut bekannt gemacht.

- - - - -

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheidungen dürfen die Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.
3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landeskreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

5. Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt
Sachgebiet Einwohnermeldebehörde
Warschauer Straße 3
14772 Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

Jagdgenossenschaft Brandenburg-Plaue

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Brandenburg-Plaue führt am

24. September 2001
in der
Gaststätte Luisenhof in Plaue
um **18.00 Uhr**

eine Mitgliederversammlung durch.

Tagesordnung:

1. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
2. Diskussion

Plaue, den 22.08.2001

gez.: Becker
Vorsitzender

Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde Satzungen der Jagdgenossenschaften

Gemäß § 10 Abs. 2 Landesjagdgesetz Brandenburg (LJagdG Bbg) werden in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ihrer Fassung die Satzungen der Jagdgenossenschaften im Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung der entsprechenden Zugehörigkeit liegt in der Zeit vom 18.09.2001 bis zum 05.10.2001 zur Einsicht für jedermann an folgenden Stellen aus:

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften (nach Absprache):

Brandenburg an der Havel Klein Kreuz	Ulrich Brüggemann, Klein Kreuzer Dorfstraße 74	14778 Klein Kreuz
Brandenburg an der Havel Schmerzke	Michael Götte, Altes Dorf 37,	14776 Schmerzke
Brandenburg an der Havel Göttin	Georg Schütze, Binfefeldstraße 14,	14776 Göttin
Brandenburg an der Havel Plaue	Werner Becker, Kiaustraße 15	14774 Plaue
Brandenburg an der Havel Kirchmöser Dorf	Eberhard Nethe, Gränertweg 3	14774 Kirchmöser

sowie

Büros der jeweiligen Ortsteilverwaltungen
und

Untere Jagdbehörde der Stadt, Am Gallberg 4 B, Zimmer 422,
Telefon. 0 33 81/58 32 07

zu den öffentlichen Sprechstunden.

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Offenes Verfahren VOB/A Anhang B - Bauaufträge Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH Brandenburg an der Havel

1. Auftraggeber: Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/41 - 2000, Fax: 0 33 81/30 10 76
- 2.a) Offenes Verfahren, VOB/A
- 2.b) Ausführung von Bauleistungen
- 3.a) wie Nr. 1
- 3.b) Medizinische Geräte
Los 111 OP-Untersuchungsleuchten
Los 112 Laminar-Air-Flow-Bank
Los 113 Röntgenbildbetrachter
Los 114 Infrarotstrahler
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Erbringung von Planungsleistungen: nein
Zweck der baulichen Anlage: Klinikum
Zweck der Bauleistung: siehe oben
4. Beginn der Ausführung: gem. VOB/B § 5.2
Ende der Ausführung: gem. LV

- 5.a) 25.09.2001
bei: Anschrift siehe Nr. 1
- 5.b) 100.00 DM,
Zahlungsweise: Scheck, Empfänger siehe Nr. 1
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- 7.b) 18.10.2001
Los 111 - 18.10.2001 - 09.00 Uhr
Los 112 - 18.10.2001 - 09.30 Uhr
Los 113 - 18.10.2001 - 10.00 Uhr
Los 114 - 18.10.2001 - 10.30 Uhr
Anschrift siehe Nr. 1
- 12.) 16.11.2001
- 13.) siehe Vergabeunterlagen
- 15.) Auskünfte erteilt: Planungsbüro Carsten Ostrowicz, Habelschwerdter Allee 20,
14195 Berlin
Tel.: 030/8 32 90 31, Fax: 030/8 31 34 96
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft
des Landes Brandenburg

**Öffentliche Ausschreibung - Bauaufträge
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Brandenburg an der Havel**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Straße: Hochstraße 29
Postleitzahl, Ort: 14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: 0 33 81/41-20 00 Telefax: 0 33 81/30 10 76
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr.: 21, 22, 31
- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Brandenburg an der Havel
- e) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
Art der Leistung / Umfang der Leistung:

Nr. 21 - Bodenbelagsarbeiten

Linoleum	ca. 5.000 m ²
PVC, ableitfähig verlegt	ca. 3.000 m ²
Parkett	ca. 55 m ²
Teppich	ca. 550 m ²
Sockelprofile	ca. 5.000 m
Winkelprofile, Edelstahl	ca. 200 m

Nr. 22 - Natur- und Betonwerksteinarbeiten

Naturwerkstein Bodenbelag	ca. 270 m ²
Naturwerkstein Wandbekleidung	ca. 130 m ²
Betonwerkstein Bodenbelag	ca. 180 m ²
Sauberlaufmatten	3 St.
Winkelprofil, Edelstahl	ca. 200 m

Nr. 31 - Türen in Massivwänden

Stahl-Glas-Türelemente mit beschichteten Holztürblättern, z.T. Schallschutz- und Brandschutz-Anforderungen	ca. 65 St.
beschichtete Holztüren mit Stahlzargen, T30, RS	ca. 7 St.
Stahltüren, T30, T90, RS, luftdicht	ca. 21 St.
Beschlagsarbeiten zu vorgenannten Türen	

- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Ausführungsfrist: 6 Monate
Beginn der Ausführungsfrist: Januar 2002
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis 15.10.2001 bei Anschrift siehe a)
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 100,00 DM
Zahlungsweise: Scheck, Empfänger: Anschrift siehe a)
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung: 01.11.2001
Uhrzeit: Nr.21: 09.00 Uhr,
 Nr.22: 10.00 Uhr,
 Nr.31: 11.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 03.12.2001
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Anschrift siehe a)
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Vergabekammer (§ 104 GWB): Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Erneuerung Pumpstation Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg, Regattastrecke
- 3.b) 1 St. Abriss Pumpenschacht / Armaturenschacht
1 St. Pumpenstation $d = 1500$, $Q = 10$ l/s, $H_{\text{man}} = 12,60$ m
Anbindearbeiten an bestehende Systeme
notwendige Grundwasserabsenkung für Baugruben
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: 01.11.2001, Ende der Ausführung: 21.12.2001
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 21, Fax: (0 33 81) 58 66 04
Schlusstermin der Anforderung: 28.09.2001

- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Pumpstation Regattastrecke
Der Unkostenbeitrag wird nicht erstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages: Pumpstation Regattastrecke
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) Eröffnungstermin: 17.10.2001, 10.30 Uhr,
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 29.10.2001
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Baumpflanzung Haydnstraße, Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel
- e) 003 Landschaftsbauarbeiten
ca. 40 St. Bäume liefern und pflanzen
Fertigstellungspflege 1 Jahr
Entwicklungspflege 2 Jahre
- f) Vergabe nach Teilloßen: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein
- h) Beginn der Ausführung: 19. November 2001, Ende der Ausführung: 30. Mai 2002

- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04.
Schlusstermin der Anforderung: 01. Oktober 2001 Posteingang
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bieter ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung 5800.100.0000.7, Text: Baumpflanzung Haydnstraße. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 22. Oktober 2001, 13.00 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Baumpflanzung Haydnstraße
- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen
- o) Eröffnungstermin: 22. Oktober 2001, 13.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- r) Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerisch haftendem bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot sind vorzulegen:
- Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A,
 - eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.
- Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Auf Anforderung ist von den Bieter aus der Bundesrepublik eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Bei ausländischen Bieter betrifft das eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. November 2001
- u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen zugelassen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a).
- w) Vergabepflichtstelle: entfällt

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

„Turmweg“ Wohngebiet Hohenstücken, II. BA, Brandenburg an der Havel,

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04

- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel,
- e) 003 Landschaftsbauarbeiten
 - ca. 240 m³ Bodenbewegung
 - ca. 195 m³ Oberboden liefern und einbauen
 - ca. 860 m² Gehwegplatten aufnehmen
 - ca. 355 m Bordstein aus Beton aufnehmen
 - ca. 510 m² pflanzliche Bodendecke abräumen
 - ca. 980 m² Forstschuttschicht
 - ca. 874 m² Schottertragschicht
 - ca. 874 m² Betonpflaster
 - ca. 490 m Betonkantenstein
 - ca. 175 m² Gehölzfläche
 - ca. 1425 m² Rasenfläche
 - ca. 26 St. Bäume liefern und pflanzen
 - ca. 22 St. Bäume fällen und roden
- Fertistellungspflege 1 Jahr
- Entwicklungspflege 2 Jahre
- f) Vergabe nach Teillosen: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein
- h) Beginn der Ausführung: 19. November 2001, Ende der Ausführung: 30. Mai 2002
- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586601, Fax: (03381) 586604
Schlusstermin der Anforderung: 01. Oktober 2001 Posteingang
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg,
Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung 5800.100.0000.7,
Text: Turmweg Wohngebiet Hohenstücken. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 22. Oktober 2001, 10.30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Turmweg Wohngebiet Hohenstücken
- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- o) Eröffnungstermin: 22. Oktober 2001, 10.30 Uhr,
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, angenommen.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- r) Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerisch haftenden bevollmächtigten Vertreter
- s) Mit dem Angebot sind vorzulegen:
 - Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A,
 - eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Auf Anforderung ist von den Bietern aus der Bundesrepublik eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Bei ausländischen Bietern betrifft das eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. November 2001
- u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen zugelassen, sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)
- w) Vergabepflicht: entfällt

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Wohnpark Görden, Grünflächengestaltung Kornblumenweg Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel
- e) 003 Landschaftsbauarbeiten
 - ca. 3618 m² Rasenfläche anlegen
 - ca. 1551 m² Gehölzfläche anlegen
 - ca. 26 St. Bäume liefern und pflanzen
 - ca. 1551 St. Sträucher liefern und pflanzen
 - ca. 266 m³ Erdbewegung, Ab- und Auftrag
 - Fertigstellungspflege 1 Jahr
 - Entwicklungspflege 2 Jahre
- f) Vergabe nach Teillosen: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein
- h) Beginn der Ausführung: 12. November 2001, Ende der Ausführung: 30. Mai 2002
- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04
Schlusstermin der Anforderung: 01. Oktober 2001 Posteingang
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung 5800.100.0000.7, Text: Grünflächengestaltung Kornblumenweg. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 19. Oktober 2001, 10.30 Uhr

- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Grünflächengestaltung Kornblumenweg
- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- o) Eröffnungstermin: 19. Oktober 2001, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, angenommen.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- r) Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerisch haftenden bevollmächtigten Vertreter
- s) Mit dem Angebot sind vorzulegen:
 - Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A,
 - eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.
 Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Auf Anforderung ist von den Bietern aus der Bundesrepublik eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Bei ausländischen Bietern betrifft das eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 9. November 2001
- u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen zugelassen, sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)
- w) Vergabepflichtstelle: entfällt

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2001

Stand 18.09.2001

Mo., 01.10.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Di., 02.10.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 04.10.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen u. Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 04.10.	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 04.10.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 330, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 09.10.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften u. Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 10.10.	Jugendhilfeausschuss	VHS-Bildungswerk, Neust. Wassertorstr., 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 11.10.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 16.10.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 17.10.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 17.10.	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 17.10.	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Di., 23.10.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften u. Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 24.10.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 25.10.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Ronny Ackermann**, geboren am 17.04.1968, Geburtsort: Brandenburg zuletzt wohnhaft: Stuttgarter Straße 34 in 71701 Schwieberdingen, im Zimmer 217:

- Bescheid vom: 01.08.2001
- Aktenzeichen: 50.4.012/00312

Für **Herrn Klaus-Dieter Heinzl**, zuletzt wohnhaft: Otto-Gartz-Straße 22a in 14776 Brandenburg, Zimmer 002:

- Bescheid vom: 19.07.2001
- Aktenzeichen: 00514 /HKZ

Im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Neuendorfer Straße 90a, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Klaus-Dieter Heinzl**, zuletzt wohnhaft: Otto-Gartz-Straße 22a in 14776 Brandenburg an der Havel:

- Leistungsbescheid-Nr. 53.5/3-1/2001,
- KZ: 7638.0003.0018;

Für **Herrn Ingo Hoch**, zuletzt wohnhaft Haydnstraße 37 in 14772 Brandenburg an der Havel:

- Leistungsbescheid - Nr. : 53.5/7-6/2000
- KZ: 7638.0003.801X;

* * *

Für **Herrn Siegfried Kühn**, zuletzt wohnhaft Max-Herm-Straße 19 in 14772 Brandenburg an der Havel:

- Anhörungsschreiben AZ: 53.5.20.03
- Leistungsbescheid-Nr. 53.5/4/2001, KZ: 7638.0002.7011

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00, (entspr. 1,02 €)

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)

Kündigungsfrist: 15. Dezember